

50. Unterliegt ein dem Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache gegen den Verkäufer wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Sache zustehender Anspruch auf Schadenersatz der kurzen Verjährung nach § 477 Abs. 1 B.G.B.?

II. Civilsenat. Urtr. v. 19. Dezember 1902 i. S. v. D. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. II. 246/02.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht basebst.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht bejaht worden aus folgenden Gründen:

„Der Kläger, Revisionskläger, beansprucht durch seine Klage Ersatz des Schadens, den er dadurch erlitten haben will, daß die

Beklagte den bei ihr bestellten dänischen Saathafser (am 14. März 1901) von mangelhafter Beschaffenheit ihm geliefert habe. Er behauptet zur Begründung seines Anspruches, in dem Verkaufe von Saathafser liege die Zusicherung der Eigenschaft eines fehlerlosen, gesunden, zur Ausfaat geeigneten Hafers; überdies habe die Beklagte die von ihr aufzuwendende Sorgfalt dadurch gröblich verletzt, daß sie den Hafser vor der Lieferung weder gereinigt noch untersucht habe. Die beiden vorderen Gerichte haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß es sich um einen Gattungskauf handelt, auf welchen § 480 B.G.B. Anwendung findet. Die Frage, ob dem Hafser zur Zeit der Lieferung ein Mangel anhaftete und eine zugesicherte Eigenschaft fehlte, läßt dasselbe aber dahingestellt, weil die etwaigen Ansprüche auf Schadenersatz aus § 480 Abs. 2 B.G.B. ebenso, wie der Anspruch auf Wandelung, wegen Ablaufs der im § 477 B.G.B. bestimmten Frist von 6 Monaten zur Zeit der Klagerhebung, am 1. Oktober 1901, verjährt gewesen seien, und weil außer den in den §§ 459 ff. B.G.B. geregelten Ansprüchen wegen Mängel der Sache dem Käufer ein der kurzen Verjährung nicht unterworfenen Schadenersatzanspruch auch dann, wenn dem Verkäufer bei der Vertragserfüllung ein Verschulden zur Last falle, nicht zustehet, auch ein Schadenersatzanspruch aus § 823 B.G.B. nach Maßgabe der Behauptungen des Klägers nicht gegeben sei. Die letztere Annahme, welche damit begründet ist, daß eine bloße Verletzung der vertragsmäßigen Rechte des Käufers keinen unter § 823 fallenden Tatbestand bilde, ist nicht zu beanstanden. Dagegen kann die Ausführung des Berufungsgerichts nicht gebilligt werden, daß der Verkäufer durch schuldhafte Verletzung seiner Vertragspflichten nicht schadenersatzpflichtig werden könne. Zuzugeben ist, daß ein allgemeiner Rechtsatz des Inhaltes, daß durch schuldhafte Verletzung einer bestehenden Verbindlichkeit die Verpflichtung zum Schadenersatz begründet werde, im Bürgerlichen Gesetzbuch und insbesondere in § 276 ausdrücklich nicht aufgestellt ist. Derselbe ergibt sich aber aus der Vorschrift des § 276, daß der Schuldner, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat, und aus den mehrfachen Bestimmungen über eine Haftung des Schuldners auf Ersatz des durch schuldhafte Verletzung einer Verbindlichkeit verursachten Schadens. Unter dem Vertreten von Vorsatz und Fahr-

lässigkeit muß die Haftung desjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht verletzt, für die Folgen seines Handelns und der durch dasselbe bewirkten Schädigung eines anderen verstanden werden. In diesem Sinne hat bereits der erkennende Senat des Reichsgerichts in dem Urteil vom 13. Juni 1902, Rep. II. 169/02,<sup>1</sup> entschieden.

Vgl. auch die Abhandlung von E. Müller im „Recht“ 1902 Ziff. 22. Besteht aber der allgemeine Rechtsatz, daß derjenige, welcher eine Verbindlichkeit schuldhaft verletzt, dem anderen Teil den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, so muß derselbe auch auf den Kaufvertrag Anwendung finden, da er als durch die §§ 459 flg. B.G.B. ausgeschlossen nicht angesehen werden kann. An dieser Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht die Folgen schuldhafter Verletzung bestehender Vertragspflichten geregelt, sondern über die Haftung für gesetzlich vorgeschriebene und vertraglich, besonders übernommene Gewährleistung des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache Bestimmungen getroffen. Hierdurch ist lediglich zu der auf Grund des § 276 bestehenden allgemeinen Haftung für ein Verschulden hinsichtlich des Verkäufers eine fernere, von einem Verschulden unabhängige Haftung hinzugetreten. Die letztere schließt, weil sie auf einem besonderen Grunde beruht, die erstere nicht aus. Beide Haftungen bestehen vielmehr nebeneinander, soweit nicht, wie im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Kaufsache, neben der Haftung der Mängelgewähr kein Raum mehr ist für eine Haftung aus einer schuldhaften Verletzung des bereits abgeschlossenen Vertrages. Demnach kann an sich der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache, um die es sich hier handelt, Ersatz des durch schuldhafte Lieferung einer mangelhaften Ware verursachten Schadens verlangen, wie ebenfalls in dem vorerwähnten Urteil des erkennenden Senats ausgesprochen worden ist.

Vgl. die Abhandlung von Müller im „Recht“ 1902 Ziff. 23.

Wenn hiernach die Meinung des Berufungsgerichts, daß die von dem Kläger behauptete auf Fahrlässigkeit der Beklagten beruhende Lieferung mangelhaften Papiers eine geeignete Grundlage für den Regressanspruch nicht abgeben könne, nicht gebilligt werden kann, so war doch von der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung

<sup>1</sup> Jetzt abgedruckt in Bd. 52 S. 18 dieser Sammlung.

abzusehen, weil der aus der angeblich schuldhafte Lieferung mangelhaften Hafers hergeleitete Schadensersatzanspruch ebenso, wie die aus der Haftung für Mängelgewähr, nach den §§ 459 flg. sich ergebenden Ansprüche des Klägers für zur Zeit der Klagerhebung verjährt zu erachten ist. Der § 477 B.G.B. nämlich, nach welchem der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangel einer zugesicherten Eigenschaft, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in 6 Monaten von der Ablieferung der Ware an verjährt, umfaßt zwar nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinne nach auch den auf einem Verschulden beruhenden Anspruch auf Ersatz des durch Lieferung einer mangelhaften Kaufsache entstandenen Schadens. Der kurzen Verjährung sind die im § 477 bezeichneten Ansprüche deshalb unterworfen, weil die Ermittlung und Feststellung von Beschaffenheitsmängeln nach Verlauf längerer Zeit kaum ausführbar, und für den Verkehr die Zulassung des Zurückgreifens auf solche Mängel nach längerer Zeit im höchsten Grade lästig und hemmend ist.

Vgl. die Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 238.

Diese Gründe treffen in gleichem Maße auch für den auf ein Verschulden begründeten Schadensersatzanspruch zu, wenn er auf die Lieferung einer mangelhaften Sache gestützt wird. Unterliegt nach § 477 der Klageanspruch auf Schadensersatz wegen Mangel zugesicherter Eigenschaften ohne Rücksicht auf ein besonderes Verschulden des Verkäufers der kurzen Verjährung, so muß dies nach der Absicht des Gesetzgebers erst recht von dem Falle gelten, daß ein Mangel der gelieferten Sache in Frage steht, bezüglich dessen der Käufer sich nicht besonders gesichert hatte. In dem ersteren Falle liegt der Grund der Haftung in Nichterfüllung der besonders übernommenen Pflicht, in dem letzteren in der Verletzung der allgemeinen Pflicht zur Aufwendung der gebotenen Sorgfalt (§ 276 B.G.B.). Für eine verschiedene Behandlung beider auf Mängeln der Kaufsache beruhenden Verpflichtungen bezüglich der Verjährung ist ein Grund nicht ersichtlich. Für die Annahme, daß der Gesetzgeber alle Ansprüche aus Lieferung einer mangelhaften Sache ausschließlich der kurzen Verjährung des § 477 B.G.B. unterstellen

wollte, spricht auch § 480 Abs. 1 a. a. O., wonach der Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien an Stelle der mangelhaften Sache, der an sich ein Anspruch auf Vertragserfüllung ist und deshalb der Verjährung von 30 Jahren unterläge, gleichfalls dem § 477 unterstellt worden ist. Dafür daß eine gleiche Behandlung des Schadenersatzanspruches aus schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten und der durch die Haftung für Mängelgewähr begründeten Ansprüche im Sinne des Gesetzes liegt, ist auch aus den Bestimmungen der §§ 635 und 638 B.G.B. ein Anhalt zu entnehmen, indem danach der Anspruch des Bestellers eines Werkes auf Schadenersatz, der für den Fall gegeben ist, daß der Mangel des Werkes auf einem von dem Unternehmer zu vertretenden Umstande beruht (§ 635), ebenfalls in 6 Monaten verjährt (§ 638). Die für das Bürgerliche Gesetzbuch zulässige Handhabung der Analogie (vgl. die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Prot. 2, Entw. I. §§ 1, 2) ist daher für die gegenwärtig zu beantwortende Frage geboten, und demnach die Anwendung des § 477 B.G.B. wegen Gleichheit des Grundes auch auf die Verjährung des auf schuldhafte Lieferung einer mangelhaften Kaufsache begründeten Schadenersatzanspruches gerechtfertigt.“